Annex 7

JAROLIM | FLITSCH
Rechtsanwälte GmbH

Dr. Hannes Jarolim
Mag. Martina Flitsch
Mag. Eva Maria Eder
Mag. Georg Huber
Mag. Andreas Ulrich

Rechtsanwaltsanwärter:
Mag. Irena Gogl
Mag. Jana Hermann LL.M.
Mag. Stefan Rust

EINSCHREIBEN
An die
Burgenländische Landesregierung
Abteilung 5/III
Europaplatz 1
7001 Eisenstadt
Vorab per Telefax: +43 2682 600 2817

5-N-B4035/73-2008
Wien, 13.03.2008
38/08 jh/ig

Einwenderin: Selbstverwaltung der Stadtgemeinde Szentgotthárd
Széll K. tér 11
9970 Szentgotthárd

vertreten durch: **Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH**
Volksgartenstraße 3, 1.OG
A-1010 Wien
(*Vollmacht erteilt*)

Erstantragstellerin: RVH Reststoffverwertungs GmbH
Europastraße 1
7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal

Zweitantragstellerin: Business-Park Heiligenkreuz GmbH
Europastraße 1
7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal

beide vertreten durch Onz, Onz, Kraemer, Hüttler
Rechtsanwälte GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

wegen: Antrag auf UVP-Genehmigung
der RVH Reststoffverwertungs GmbH
„RVH Reststoffverwertungsanlage Heiligenkreuz"

1. Einwendungen als Partei
2. Stellungnahme

1-fach

Volksgartenstraße 3/1. OG
A-1010 Wien, Österreich
Tel. +43 1/253 7000
Fax +43 1/253 7000 43
E-Mail: office@jarolim.at
Website www.jarolim.at
Kto. PSK 60000, 92156168
DVR 1065611
FN 273590p, HG Wien

In umseits bezeichnetem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, anhängig bei der Burgenländischen Landesregierung, kundgemacht per Edikt zu 5-N-B4035/73-2008 am 22.1.2008, erhebt die Einwenderin durch ihren umseitig ausgewiesenen Rechtsvertreter innerhalb der von der Behörde festgesetzten allgemeinen Stellungnahme- und Einwendungsfrist nachstehende

1. **Einwendungen**
2. **Stellungnahme**

gegen das als „RVH Reststoffverwertungsanlage Heiligenkreuz" bezeichnete Vorhaben (nachfolgend als „*Vorhaben*" bezeichnet) der Projektwerber RVH Reststoffverwertungs GmbH und Business-Park Heiligenkreuz GmbH (nachfolgend als „*Projektwerberinnen*" bezeichnet).

Die Projektwerberinnen planen im grenzüberschreitenden Businesspark Heiligenkreuz – Szentgotthárd eine **Wirbelschichtkesselanlage zur Verbrennung von Abfällen** zu errichten *(siehe Abb. 1)*. In dieser Reststoffverwertungsanlage sollen jährlich 325.000 Tonnen Müll verarbeitet werden, wobei die Brennstoffwärmeleistung maximal 99 MW betragen soll. Nach den Angaben der Projektwerberinnen ist Hauptzweck der Anlage die Energieversorgung des angrenzenden Betriebs der Lenzing Fibers GmbH.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen zu erwarten, gegen die die Einwenderin die nachfolgenden Bedenken erhebt.

1. Einwendungen

1.1. Grundlage der Parteienstellung der Einwenderin

Gemäß § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G gelten nicht nur Personen als Nachbarn/Nachbarinnen, die sich nicht nur vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind und durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand eines UVP-pflichtigen Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden können, sondern auch **Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen.**

Die Einwenderin ist Inhaberin folgender Einrichtungen:

a) **Bildungsinstitut Szentgotthárd** (Szentgotthárdi Oktatási Intézmény) bestehend aus

- der Grundschule „Szentgotthárdi Oktatási Intézmény János Általános Iskola"
- der Grundschule „Szentgotthárdi Oktatási Széchenyi István Általános Iskola"
- der Grund- und Mittelschule „Szentgotthárdi Oktatási Intézmény Vörösmarty Mihály Gimnázium"
- der Kunstschule „Szentgotthárdi Oktatási Intézmény Takács Jenő Alapfokú Művészetoktatási Intézmény"

b) **Städtisches Betreuungszentrum,** das neben der Erbringung mobiler Betreuungs- und Hilfeleistungen für ältere und gebrechliche Personen auch

- ein **Tagesbetreuungszentrum für Senioren** und
- ein **Pflegeheim**

beinhaltet.

c) **Kindergarten**

Ad a) Bildungsinstitut Szentgotthárd

Die **Verwaltung des Bildungsinstituts** ist in 9970 Szentgotthárd, Széll Kálmán tér 1 gelegen (siehe Abb. Nr. 1).

Die Grundschule **„Szentgotthárdi Oktatási Intézmény János Általános Iskola"** liegt in 9970 Szentgotthárd, Arany János út. 2 (siehe Abb. Nr. 1). Sie ist Bildungsstätte für 381 Schüler und Schülerinnen zwischen 6 und 14 Jahren und Arbeitsplatz für 39 Angestellte.

Die Grundschule **„Szentgotthárdi Oktatási Intézmény Széchenyi István Általános Iskola"** liegt in 9970 Szentgotthárd, Füzesi út. 7 (siehe Abb. Nr. 1). An ihr werden 349 Schüler und Schülerinnen zwischen 6 und 14 Jahren unterrichtet. Es werden an dieser Grundschule insgesamt 37 Angestellte beschäftigt.

Die Grund- und Mittelschule **„Szentgotthárdi Oktatási Intézmény Vörösmarty Mihály Gimnázium"** ist am Sitz der Verwaltung des Bildungsinstituts gelegen (siehe Abb. Nr. 1). Dort werden Grundschüler zwischen 10 und 14 Jahren und Mittelschüler zwischen 14 und 19 Jahren ausgebildet. Insgesamt halten sich an dieser Schule 297 Schüler und Schülerinnen und 29 Angestellte regelmäßig auf.

Die Kunstschule **„Szentgotthárdi Oktatási Intézmény Takács Jenő Alapfokú Művészetoktatási Intézmény"** ist in 9970 Szentgotthárd, Deák Ferenc út. 5 gelegen (siehe Abb. Nr. 1). Diese Bildungsstätte dient der musikalischen und bildnerischen Erziehung der Schüler und Schülerinnen der anderen 3 Schulen sowie weiterer Personen zwischen 5 und 18 Jahren. Es halten sich regelmäßig um die 250 Schüler und Schülerinnen und 13 Angestellte in dieser Schule auf.

Insgesamt halten sich in diesen Bildungsstätten also um die 1000 Schüler- und Schülerinnen und 100 Angestellte regelmäßig auf. All diese Bildungsstätten sind **weniger als 1 km** von jenem Standort entfernt, auf dem die Projektwerberinnen die gegenständliche Müllverbrennungsanlage zu errichten planen.

Ad b) Städtisches Betreuungszentrum

Seit den 50er Jahren war Szentgotthárd durch sein subalpines Klima als Kurort für Lungenkranke und TBC-Patienten bekannt und beliebt. Durch die günstigen klimatischen Voraussetzungen haben sich in

Szentgotthárd medizinische Einrichtungen etabliert, die sich auf die Behandlung und Heilung derartiger Erkrankungen spezialisiert haben.

Auch die Dienstleistungen des **Tagesbetreuungszentrums für Senioren** sind im Besonderen auf Personen, die an Atemwegserkrankungen, wie Asthma, und an Lungenerkrankungen, leiden, zugeschnitten. Es wird täglich von durchschnittlich 65 Personen aufgesucht, die dort mit Grunddienstleistungen und derartigen speziellen Hilfeleistungen versorgt werden.

Das **Pflegeheim** bietet Platz für 12 Bewohner und wurde ebenfalls konzipiert, um Personen, die an chronischen innermedizinischen Krankheiten wie Lungen-, Herz-, Kreislauferkrankungen, hohem Blutdruck oder Diabetes, die notwendige besondere medizinische Versorgung und Unterstützung zu gewährleisten.

Die Einrichtungen des Städtischen Betreuungszentrums sind in 9970 Szentgotthárd, Arany János út. 1 (siehe Abb. Nr. 1) gelegen, weniger als 1 km von der von den Projektwerberinnen geplanten Müllverbrennungsanlage entfernt.

Ad c) Kindergarten

Der Kindergarten der Einwenderin ist in 9970 Szentgotthárd, Tótfalusi út. 145 gelegen. Es werden dort 282 Kleinkinder zwischen 3 und 7 Jahren in 12 Gruppen von 41 Angestellten erzogen.

(Abbildung Nr. 1)

Als Inhaberin dieser Einrichtungen ist es Aufgabe der Einwenderin sowohl die 1000 Schüler und Schülerinnen und 100 Angestellte des Bildungsinstituts Szentgotthárd als auch die Besucher und Bewohner des Städtischen Betreuungszentrums vor Gefährdungen und Beeinträchtigungen ihrer

Gesundheit und ihres Lebens und sonstigen Belästigungen durch Vorhaben wie dem gegenständlichen zu schützen.

Sowohl die Gesundheit als auch das Leben der Benützer der genannten Einrichtungen wird jedoch, wie im Folgenden noch näher dargestellt werden wird, im Falle der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens, insbesondere durch Luftschadstoffimmissionen als auch durch die mit dem Betrieb der Anlage verbundene Lärmeinwirkungen erheblich belastet, sodass die **Einwenderin** hinsichtlich des Schutzes der Benützer dieser Einrichtungen **Parteistellung gemäß § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G** genießt.

1.2. Einwendungen im Einzelnen

Gemäß § 17 Abs 2 Z 2 (lit a) UVP-G ist die Immissionsbelastung zu schützender Güter im Sinne des § 1 Abs 1 UVP-G (so insbesondere des Menschen) möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls **Immissionen zu vermeiden** sind, die das **Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden.**

§ 17 Abs 2 Z 2 UVP-G enthält zum einen ein allgemeines Immissionsminimierungsgebot und zum anderen einen Mindestschutz im Hinblick auf bestimmte Schutzgüter, so unter anderem das Leben oder die Gesundheit von Menschen. Dieser Mindestschutz ist so zu verstehen, dass eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter jedenfalls zu vermeiden ist, hier also ein absolutes Immissionsvermeidungsgebot normiert ist. Werden daher Schutzgüter beeinträchtigt, dann ist ein Vorhaben auch dann nicht genehmigungsfähig, wenn es dem Stand der Technik entspricht (vgl. *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G², § 17 Rz 14).

Im vorliegenden Fall ist **sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase mit einer Immissionsbelastung der Menschen**, die sich regelmäßig in den Einrichtungen der Einwenderin aufhalten, insbesondere durch Luftschadstoffe und durch Lärmeinwirkungen, **zu rechnen.** Nicht auszuschließen, ja **sogar wahrscheinlich** ist, dass diese Personen, die überwiegend entweder Kinder oder Kranke sind, durch diese Immissionsbelastung **dauerhafte Schädigungen und Beeinträchtigungen**, etwa durch vermehrt auftretende Atemwegserkrankungen, **erleiden.**

1.2.1. Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe

Das betroffene Gebiet im Burgenland ist hinsichtlich des Luftschadstoffes PM_{10} – wie auch die Projektwerberinnen in ihrem Genehmigungsantrag erwähnen - sowohl als belastetes Gebiet Luft im Sinne der Verordnung BGBL II 2626/2006 (Belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000) als auch als Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Abs 8 IG-L ausgewiesen. Das bedeutet, dass die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt bzw. auf längere Zeit überschritten werden und daher bereits nach dem Istzustand eine hohe Belastung der in diesem Gebiet lebenden und sich aufhaltenden Menschen gegeben ist.

Gerade die Belastung der Gesundheit durch Feinstaub (PM_{10}) darf nicht unterschätzt werden. Nicht nur gesunde Erwachsene, sondern insbesondere Kinder und ältere und kranke Menschen sind in besonderem Maße gefährdet, durch die Belastung mit Feinstaub vermehrt Atemwegserkrankungen zu erleiden. Nicht unterschätzt werden darf auch der unbestrittene krebserregende Effekt des PM_{10}. Unstrittig ist, dass durch die Errichtung des gegenständlichen Vorhabens nicht nur die Feinstaubbelastung in der Region steigen wird, sondern auch mit einer erhöhten Belastung durch

andere Luftschadstoffe zu rechnen ist. Gerade jene Schadstoffe, die aus einer Müllverbrennungsanlage wie der gegenständlichen zu erwarten sind, haben ernsthafte gesundheitliche Auswirkungen auf den menschlichen Organismus. Die Wirkung der meisten durch eine solche Anlage ausgestoßenen Schadstoffe ist krebserregend und für das Immunsystem und den Organismus dauerhaft schädigend.

Unrichtig ist die Aussage in der UVE, Fachbereich Luft und Klima, dass das ungarische Staatsgebiet durch die vom Vorhaben zu erwartenden Immissionen nicht betroffen ist. Vielmehr wird durch die Windbewegungen gerade das ungarische Staatsgebiet, insbesondere die Region der Gemeinde Szentgotthárd und die hier erwähnten, weniger als 1 km entfernten Einrichtungen der Einwenderin, durch die gegenständliche Anlage von einer erhöhten Immissionsbelastung betroffen sein. Die von der Einwenderin beauftragten Experten haben dargelegt, dass Auswirkungen, entgegen den Angaben der Projektwerberinnen nicht nur einige hundert Meter, sondern vielmehr in einem Umkreis von bis zu 10 km spürbar sind. Durch die hohe Vorbelastung dieser Gebiete, insbesondere mit Feinstaub, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen in diesen Gebieten vernachlässigbar sind. Es wird viel eher vermehrt mit einem Auftreten von Atemwegserkrankungen, Lungenleiden, Allergien und Krebs gerechnet werden müssen.

In diesem Sinne sind gerade die Benutzer der Einrichtungen der Einwenderin gefährdet. Diese Einrichtungen werden nämlich vorwiegend von Kindern und älteren bzw. kranken Personen besucht, deren Gesundheit viel anfälliger als die eines gesunden Durchschnittsmenschen ist, sodass für diese Personen eine erhöhte Gefährdung und Wahrscheinlichkeit, gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die erhöhte Immissionsbelastung durch die geplante Anlage zu erleiden, besteht.

Im Übrigen widerspricht das Vorhaben auch den Grundsätzen der Richtlinien 96/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität und 99/30/EG über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei, die in durch das IG-L umgesetzt wurden.

Beweis: vorzulegendes Privatgutachten aus dem Fachbeitrag Luft und Klima
vorzulegendes Privatgutachten aus dem Bereich Abfallwirtschaft
vorzulegendes Privatgutachten aus der Humanmedizin

1.2.2. Immissionsbelastung durch Lärm

Die gegenständliche Anlage ist für ein Inputmaximum von 325.000 Tonnen pro Jahr konzipiert. Was die Projektwerberinnen jedoch nicht erwähnen ist, dass die Region nur maximal 30.000 Tonnen Müll pro Jahr produziert, sodass der überwiegende Teil des Mülls, der in der Anlage verarbeitet werden soll, zugeliefert werden muss.

Derzeit ist angedacht, den Transport des Mülls, der in der Anlage verarbeitet werden soll, überwiegend auf dem Schienenweg durchzuführen. Hierfür soll ein Gleis, das sich auf ungarischem Staatsgebiet befindet, von der Staatsgrenze bis zum Anlagenstandort verlängert werden. Die Anlieferung der Abfälle und Hilfsstoffe sowie der Abtransport der Rückstände soll nach Angaben der Projektwerberinnen an Werktagen Montag bis Freitag von 6 bis 22 Uhr und am Samstag von 6 bis 14 Uhr erfolgen.

Zu erwarten ist, dass die Frequentierung auch des ungarischen Gleises mit Mülltransporten erheblich gesteigert wird, was zu erheblichen Belastungen der Gemeinde Szentgotthárd und insbesondere der die Einrichtungen der Einwenderin verwendenden Personen mit Lärm führen wird, die sich gerade in der Zeit, in denen die Projektwerberinnen den Zu- und Abtransport des Mülls planen, in den Einrichtungen der Einwenderin aufhalten.

Sollte der Transport, wie von den Projektwerberinnen als Variante angedeutet, überwiegend auf der Straße erfolgen, wird diese Lärmbelastung noch um ein Vielfaches höher sein als auf dem Schienenweg.

Die durch einen vermehrten Schienen- und Straßenverkehr zu erwartende erhöhte Lärmbelastung ist geeignet, die Gesundheit der Benutzer der Einrichtungen der Einwenderin erheblich und nachhaltig zu beeinträchtigen. Die Projektwerberinnen sind jedoch weder auf die zu erwartende Lärmbelastung im ungarischen Staatsgebiet eingegangen noch haben sie Maßnahmen vorgeschlagen, die die Lärmbelastung der betroffenen Menschen in diesem Bereich hintanhalten soll.

Beweis: vorzulegendes Privatgutachten aus der Humanmedizin

Wie oben dargestellt, ist daher jedenfalls mit einer zusätzlichen Immissionsbelastung, die das Leben, beziehungsweise die Gesundheit von Menschen gefährden, zu rechnen. Diese sind jedoch gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 lit a UVP-G jedenfalls zu vermeiden. Eben dies ist im vorliegenden Fall nicht geschehen, sodass das Vorhaben mangels Erfüllen der Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs. 2 UVP-G nicht genehmigungsfähig ist.

2. Stellungnahme

Ungeachtet der Tatsache, dass, wie ausführlich unter Punkt 1. geschildert, erhebliche gesundheitliche Bedenken gegen die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens sprechen, ist das eingereichte Projekt auch aus anderen, im Folgenden näher dargestellten Gründen, höchst bedenklich.

2.1. Alternative Energieproduktionsvarianten

Die Projektwerberinnen führen in ihrem Genehmigungsantrag aus, dass Hauptgrund für die Errichtung der gegenständlichen Anlage die Erzeugung von und Versorgung mit Energie des umliegenden Industriegebietes, insbesondere der Firma Lenzing Fibers GmbH, ist.

Warum gerade Müllverbrennung als Energieproduktionsvariante gewählt wurde, ist weder dargestellt, noch nachvollziehbar. Wenig nachvollziehbar erscheint die gewählte Variante insbesondere aufgrund der Diskrepanz zwischen dem angestrebten Inputmaximum von 325.000 Tonnen pro Jahr und der Tatsache, dass die Umgebung nur maximal 30.000 Tonnen pro Jahr produzieren kann. Dies bedeutet, dass der überwiegende Teil des Mülls, der in der Anlage verbrannt werden soll, zugeliefert werden muss. Dass hierdurch, sei es auf dem Schienen-, sei es auf dem Straßenweg, zusätzliche Umweltbelastungen zu erwarten sind, bedarf wohl keiner näheren Ausführung. Mit keinem Wort wurde die Möglichkeit der Anwendung alternativer Energieproduktionsmethoden erwähnt. Ebenso wenig wurde dargestellt, warum solche Alternativvarianten möglicherweise nicht in Betracht kommen.

2.2. Alternative Standorte

Die gegenständliche Anlage soll in unmittelbarer Nähe eines Naturparks und eines Natura 2000 Gebietes errichtet werden. In unmittelbarer Nähe zur geplanten Müllverbrennungsanlage ist auch eine Vielzahl an Thermen, sowohl auf österreichischem als auch auf ungarischem Staatsgebiet, angesiedelt, die ihren Besuchern Erholung und Natur bieten sollen. Gerade solche Thermen werden häufig von Personen besucht, die gesundheitlich beeinträchtigt sind, und eben aus diesem Grund Erholung in einer weniger belasteten Umgebung suchen.

Durch die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage in unmittelbarer Nähe zu diesen Erholungsgebieten und Einrichtungen wird nicht nur den Thermen ihre Daseinsgrundlage entzogen, sondern auch die umliegende Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigt.

Dies haben die Projektwerberinnen bei ihrer Standortwahl offensichtlich nicht berücksichtigt. Bemängelt wird in diesem Zusammenhang daher, dass die Projektwerberinnen keine alternativen Ansiedlungsstandorte für ihre Anlage analysiert und dargestellt haben.

2.3. Bedarf einer Müllverbrennungsanlage

Fraglich ist aus Sicht der Einwenderin, warum gerade am ausgewählten Standort Bedarf für eine Müllverbrennungsanlage besteht. Dies erscheint zunächst mangels ausreichenden Mülls (30.000 Tonnen pro Jahr) in der Region nicht nachvollziehbar. Auch die Argumentation, dass die Firma Lenzing Fibers GmbH Energie benötigen würde, erscheint aus Sicht der Einwenderin noch nicht geeignet, den Bedarf einer Müllverbrennungsanlage inmitten eines Gebiets, das von Naturschutzparks und Natura 2000 Gebieten umgeben ist und als Erholungs- und Freizeittourismusgebiet bekannt ist, zu begründen.

2.4. Beeinträchtigung eines Siedlungsgebiets

Wie auch den Unterlagen der UVE zu entnehmen ist, schließt südlich des Industrieparks, in dem das Vorhaben errichtet werden soll, auf ungarischem Staatsgebiet eine als Siedlungsgebiet gewidmete Fläche an. Durch dieses Vorhaben ist aus den bereits unter Punkt 1 geschilderten Gründen nicht nur die Gesundheit der potentiellen Bewohner dieses Siedlungsgebiets gefährdet, sondern auch die gesamte Stadtplanung der Gemeinde Szentgotthárd. Die in diesem Gebiet liegenden Grundstücke verlieren durch das Vorhaben massiv an Wert und werden für Siedlungszwecke praktisch unbrauchbar.

2.5. Gefährdung des Dreiländernaturschutzparks (ungarischer Teil Őrség)

Die Projektwerberinnen gehen in ihrer UVE mit keinem Wort auf mögliche zu erwartende Umweltauswirkungen auf den als Natura 2000 ausgewiesenen ungarischen Naturpark Őrség, der unmittelbar an das Vorhaben angrenzt, ein. Die Projektwerberinnen nehmen in ihrer UVE lediglich auf den österreichischen Teil dieses Natura 2000 Gebietes Bezug.

Entgegen der Annahme der Projektwerberinnen ist jedoch, wie bereits unter Punkt 1 geschildert, auch auf ungarischem Staatsgebiet mit erheblichen Umweltauswirkungen, insbesondere durch

Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe, durch das Vorhaben zu rechnen. Der Naturpark Őrség ist als Vogel-Zuggebiet auch als Vogelschutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG vom 2.4.1997 ausgewiesen. Das bedeutet, dass im Hinblick auf die Zulässigkeit einer möglichen Beeinträchtigung von Schutzgütern insbesondere auf die nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten und streng geschützten Vogelarten Bedacht zu nehmen ist. Die UVE vernachlässigt diesen Aspekt völlig. Durch die bereits geschilderte Windsituation ist gerade im ungarischen Staatsgebiet, und damit auch im Naturpark Őrség mit Immissionsbelastungen zu rechnen.

Hinzu kommt, dass auch negative Auswirkungen auf das durch die Europaschutzgebietsverordnung (V der Bgld Landesregierung vom 26.4.2007, Bgld LGBl 37/2007) ausgewiesene Europaschutzgebiet Lafnitztal zu befürchten sind, welche in der UVE nur unzureichend dargestellt werden.

2.6. Beeinträchtigung der Landwirtschaft

Durch die Errichtung der gegenständlichen Müllverbrennungsanlage und der damit verbundenen zusätzlichen Beeinträchtigung der Umwelt, insbesondere der Luft und des Klimas (siehe Punkt 1) wird auch die Landwirtschaft der Region gefährdet. Viele Bauern der Umgebung setzen auf Bioprodukte, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Durch die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage und die damit verbundene Beeinträchtigung der Umwelt wird den Landwirten der Region jedoch diese Möglichkeit genommen.

2.7. Negative Folgen für den Tourismus der Region

Wie bereits ausgeführt, ist die Region um den geplanten Standort des Vorhabens nicht nur auf österreichischer Seite durch die burgenländische und steirische Thermenlandschaft sondern insbesondere auf ungarischer Seite durch den Naturpark Őrség, zahlreiche Freizeit- und Erholungseinrichtungen und eine erst 2007 fertiggestellte Therme in Szentgotthárd ein beliebtes Tourismusziel.

Durch die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage wird nicht nur die Luftqualität der Region, und damit zahlreiche Schutzgüter wie Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasser oder Landschaft gefährdet, sondern auch das Landschaftsbild massiv zerstört. Dadurch verliert die Region auch für den Tourismus massiv an Reiz, wodurch nicht auszuschließen ist, dass die Wirtschaft der Region erheblich beeinträchtigt wird.

Die UVE ist in all diesen Aspekten mangelhaft und nicht vollständig.

Die Einwenderin stellt sohin die

Anträge

1. auf Einräumung einer Frist von sechs Monaten, um die vorliegenden Fachbeiträge und die UVE im Gesamten auf ihre Plausibilität und ihr Gehalt – unter Bestellung eigener Privatgutachter – überprüfen zu können, da in Folge des Umfanges des Projektantrages eine sechsmonatige Frist angemessen ist;

2. auf Abweisung des Genehmigungsantrages wegen Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte der Einwenderin und wegen fehlender Umweltverträglichkeit.

Wien, 13.3.2008

Selbstverwaltung der Stadtgemeinde Szentgotthárd